

Satzung

zur Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2019 in Oberndorf a.N.

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Frühlingsfestes und des Herbstfestes des Handels- und Gewerbevereins Oberndorf a.N. e. V. dürfen die Verkaufsstellen in der Oberstadt und Talstadt am Sonntag, 26. Mai 2019 und am Sonntag, 13. Oktober 2019 jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberndorf a.N., den 20.02.2019



Herma In Acker, Bürgermeister

